

# Guggenbichler & Lihl

ANWALTSKANZLEI

## VOLLMACHT

- Rechtsanwältin Andrea Guggenbichler (Kanzleisitz gem. § 10 BRAO: Fürth)
- Rechtsanwalt Jürgen P. Lihl (Kanzleisitz gem. § 10 BRAO: Fürth) (bis 31.12.2020)
- Rechtsanwalt Werner Pfeffermann – freier Mitarbeiter (Kanzleisitz gem. § 10 BRAO: Fürth)

Hornschuchpromenade 7, 90762 Fürth

wird hiermit in Sachen \_\_\_\_\_

sowohl Prozessvollmacht für alle Verfahren, u.a. gemäß § 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG, in allen Instanzen, als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

### Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen zivilrechtlicher und arbeitsrechtlicher Art.
2. Wahrnehmung der Interessen bei Verwaltungsverfahren (inklusive Verwaltungsvorverfahren und Widerspruchsverfahren).
3. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
4. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen.
5. Vertretung vor den Arbeitsgerichten.
6. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
7. Vertretung vor allen Zivilgerichten.
8. Vertretung vor den Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie in deren Vorverfahren.
9. Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung.
10. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger; Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß § 233 I StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten.
11. Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von solchen von Widerklagen - auch in Ehesachen.
12. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen.
13. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
14. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
15. In Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
16. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere. Die entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
17. Vertretung in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient.
18. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der hieraus erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren.
19. \_\_\_\_\_

.....  
Unterschrift

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (bspw. § 18 FGG, § 8 VwZG) bitte ich, diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.



# Guggenbichler & Lihl



ANWALTSKANZLEI

## Hinweis nach § 49b BRAO

In der Angelegenheit

..... /.....

ist der Mandant vor Übernahme des Mandats auf Folgendes hingewiesen worden:

1. Gemäß § 49b Abs. 5 BRAO wurde der Mandant darauf hingewiesen, dass – mit Ausnahme von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren – sich die anwaltlichen Gebühren üblicherweise nach dem der Angelegenheit zugrunde liegenden Gegenstandswert (Streitwert) ermitteln, und dass insbesondere Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung nicht zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet, dass die Höhe der Vergütung von der Höhe des Gegenstandswerts abhängig ist, und dass bei hohen Gegenstandswerten auch mit einer entsprechend hohen Vergütung gerechnet werden muss.
2. Die Bevollmächtigung und Beauftragung des Rechtsanwalts erfolgt unabhängig von einer Kostendeckungszusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung oder beantragter Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe.
3. Dem Mandanten wurde der Hinweis erteilt, dass In Arbeitsgerichtssachen in 1.Instanz auch im Falle des Ob-siegens kein Kostenerstattungsanspruch besteht.
4. Der Mandant wurde auf den Inhalt der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) hingewiesen. Ihm wurde dargelegt, dass alle von den Rechtsanwälten danach vorzuhaltenden Informationen in den Kanzleiräumen aushängen oder auf Nachfrage erläutert werden. Er bestätigt durch die Unterschrift, dass ihm eine Kopie der datenschutzrechtlichen Hinweise übergeben wurde.
5. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass an Post an ihn mittels E-Mail an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse verschickt werden kann. Er versichert, dass Dritte keinen Zugang zu seinem E-Mail-Account haben.
6. Im Falle der Mandatserteilung per Telefon, E-Mail oder sonstigen Möglichkeiten der Online-Beauftragung erklärt der Mandant mit Unterzeichnung dieser Hinweise und der Vollmacht, auf sein mögliches Widerrufsrecht zu verzichten. Ohne einen solchen Verzicht kann eine Mandatsbearbeitung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erfolgen. Dies ist im Hinblick auf die Bearbeitung von fristgebundenen Mandaten zu beachten. Hierauf wurde explizit nochmals hingewiesen.



.....

.....

Unterschrift Mandant

Soweit wir in diese Erklärung den Begriff „der Mandant“ verwenden, dient dies alleine Gründen der Vereinfachung in der Textgestaltung. Eine Diskriminierung soll damit keinesfalls verbunden sein. Danke für Ihr Verständnis. Der Begriff bezieht sich auf alle Mandanten (w/m/d).